# Statuten des Interdisziplinären Zentrums für Klinische Forschung (IZKF) der Medizinischen Fakultät im Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) in der Fassung vom 19.11.2020

#### Präambel:

Die in dieser Satzung enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

# § 1 Stellung des Zentrums

Das Interdisziplinäre Zentrum für Klinische Forschung (IZKF) ist das zentrale Instrument der intramuralen Forschungsförderung der Medizinischen Fakultät der FAU. Es wird im Haushaltskapitel des Klinikums geführt.

## § 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Das IZKF entwickelt Strukturen für die klinische Forschung auf fachübergreifender Ebene und in enger Anlehnung an bereits vorhandene Forschungseinrichtungen der Fakultät. Hiermit verbunden sind die vorrangige Förderung und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der klinischen Forschung sowie die Vertiefung der Interaktionen zwischen verschiedenen klinischen und theoretischen Einrichtungen und Forschergruppen der Medizinischen Fakultät auch mit Arbeitsgruppen aus anderen Fakultäten.
- (2) Das IZKF vergibt Forschungsmittel nach den Kriterien der wissenschaftlichen Qualität und klinischen Relevanz nach einem in der Geschäftsordnung des Zentrums festzulegenden Verfahren unter dem Aspekt, die Finanzierung von Forschung und Versorgung im Bereich der Medizinischen Fakultät transparent und kompetitiv zu gestalten und die Drittmittelfähigkeit zu stärken.
- (3) Die Strukturen und Verfahren des IZKF stehen auch für neue Aktivitäten der Fakultät zur Forschungsförderung zur Verfügung, sofern sie mit den Zielen und Aufgaben des Zentrums vereinbar sind.

#### § 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des IZKF sind
  - a) die Vorstände der Kliniken und Institute sowie die Leiter selbständiger Abteilungen der Medizinischen Fakultät, soweit aus ihrer Einrichtung ein Projekt im IZKF gefördert wird,
  - b) die Sprecher der biomedizinisch ausgerichteten Sonderforschungsbereiche und Forschergruppen am Ort,
  - c) die Leiter der Teilprojekte (einschließlich der Erstantragstellerprojekte) und der Nachwuchsgruppen des IZKF für die Dauer der Laufzeit der jeweiligen Projekte und Nachwuchsgruppen,
- (2) Die Mitgliedschaft im IZKF endet
  - wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 der Statuten nicht mehr gegeben sind,
  - wenn das Mitglied die Universität verlässt und nicht mehr im IZKF aktiv mitarbeitet,
- Sonderfälle regelt der Vorstand.

#### § 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im IZKF setzt die Bereitschaft zur Bearbeitung gemeinsamer Projekte, die Teilnahme an externer und interner Begutachtung sowie die gegenseitige Unterstützung und Beratung der Mitglieder untereinander voraus.
- (2) Die Vorstände klinischer Einrichtungen und klinisch-theoretischer Institute sowie die Leiter selbständiger Abteilungen sind gehalten,
  - den wissenschaftlich tätigen Projektmitarbeitern den Zugang zu Patienten oder zu Patientenmaterial zu ermöglichen,
  - die wissenschaftlich tätigen Projektmitarbeiter für ihre Forschungsaufgaben freizustellen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Publikationen auf die Finanzierung des Projektes durch das IZKF hinzuweisen.

#### § 5 Organe des Zentrums

Die Organe des IZKF sind die Mitgliederversammlung, der Vorstandsvorsitzende, der Vorstand, die ELAN-Kommission, der Wissenschaftliche Beirat, die Kommission für Nachwuchsförderung sowie die CSP-Kommission.

#### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung schließt alle Mitglieder des IZKF Erlangen ein. Sie tritt mindestens einmal j\u00e4hrlich zusammen, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandsvorsitzenden entgegen, diskutiert diesen und macht Vorschl\u00e4ge zur Weiterentwicklung des IZKF. Zu den Sitzungen wird schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen. Die Ladungsfrist betr\u00e4gt zwei Wochen; zur Fristwahrung gen\u00fcgt die Absendung des Einladungsschreibens.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes ist bei schwerwiegenden Gründen der Ausschluss eines Mitglieds möglich.

# § 7 Vorstandsvorsitzender

- (1) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für die Dauer von jeweils drei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht zugleich die Funktion des Ärztlichen Direktors oder des Dekans ausüben.
- (3) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte. Er sorgt für einen geordneten Ablauf der Forschungsvorhaben, bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und führt sie aus, vertritt das IZKF innerhalb der Universität, führt den Vorsitz im Vorstand, beruft dessen Sitzungen ein und organisiert die Kolloquien, Tagungen, Kurse etc. des IZKF.
- (4) Zur Unterstützung des Vorstandsvorsitzenden wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet das IZKF als kollegiales Leitungsgremium. Er plant die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und entscheidet über Grundsatzfragen. Außerdem wirkt er an der internen Begutachtung von Projekten im IZKF mit.

- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) den stimmberechtigten Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden des Vorstands des IZKF,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands des IZKF,
  - dem Dekan der Medizinischen Fakultät,
  - dem Prodekan für Forschung der Medizinischen Fakultät
  - bis zu 6 namhaften Persönlichkeiten der Medizinischen Fakultät, die die Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Fakultät repräsentieren
  - dem Sprecher Anschubfinanzierung (ELAN) des IZKF,
  - dem Sprecher Nachwuchsförderung des IZKF
  - dem Vorsitzenden der CSP-Kommission sowie
  - einem Vertreter der Naturwissenschaftlichen Fakultät mit einem für das IZKF relevantem Forschungsschwerpunkt.
  - b) den beratenden Mitgliedern:
  - dem Präsidenten der Universität,
  - dem Ärztlichen Direktor des Klinikums.
  - dem Kanzler der Universität und
  - dem Kaufmännischen Direktor des Klinikums.
- (3) die namhaften Persönlichkeiten, die die Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Fakultät repräsentieren sowie die Koordinatoren Anschubfinanzierung und Nachwuchsförderung werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für die Dauer von jeweils drei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von 2 Wochen eine erneute Sitzung einzuberufen.

#### § 9 ELAN-Kommission

- (1) Die ELAN-Kommission nimmt die Begutachtung von Projektvorschlägen im Rahmen des Programms zur Anschubfinanzierung wahr und unterstützt den Vorstand bei der Begutachtung von Projektvorschlägen in allen weiteren Förderlinien des IZKF.
- (2) Der Sprecher Anschubfinanzierung leitet die ELAN-Kommission.
- (3) Der ELAN-Kommission gehören mindestens 11 weitere Mitglieder an. Diese werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für die Dauer von jeweils drei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

# § 10 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat (WiB) ist das externe Kontrollorgan des IZKF. Er begutachtet die projektierten Forschungsaktivitäten, kontrolliert den wissenschaftlichen Standard und die klinische Relevanz der Projekte im nationalen und internationalen Vergleich und beurteilt die erreichten wissenschaftlichen Ergebnisse des Zentrums. Darüber hinaus wirkt er an der strategischen Entwicklung der wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung und der Strukturen des Zentrums mit.
- (2) Der WiB besteht aus mindestens zehn in- oder ausländischen Mitgliedern. Sie müssen anerkannte aktive Wissenschaftler auf dem Gebiet der Biomedizin und/oder ausgewiesene Kliniker sein, besonders im Bereich der wissenschaftlichen Schwerpunkte des IZKF

- und dürfen nicht der FAU Erlangen-Nürnberg angehören. Alle Forschungsschwerpunkte des Zentrums müssen im Wissenschaftlichen Beirat angemessen vertreten sein.
- (3) Die Bildung und Auflösung von Nachwuchsgruppen sowie die Finanzierung einzelner Projekte und des gesamten Zentrums ist grundsätzlich von einem entsprechenden Votum des WiB abhängig. Projekte, denen der WiB nicht zustimmt, dürfen im Rahmen des Zentrums nicht gefördert werden.
- (4) Der WiB bestimmt aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils vier Geschäftsjahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die maximale Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist auf insgesamt 8 Jahre beschränkt. Der Vorsitzende bereitet in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden des IZKF die Sitzungen vor, leitet diese und übermittelt den Bericht.
- (5) Der WiB tritt nach Bedarf, in der Regel alle zwei Jahre zusammen. Die Sitzungstermine werden vom Vorstandsvorsitzenden frühzeitig mit dem Vorsitzenden des WiB abgestimmt. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Der WiB kann zu wissenschaftlichen Begutachtungen zusätzliche Wissenschaftler kooptieren.
- (7) Die Tätigkeit des WiB wird durch eine Beiratsordnung näher geregelt.

## § 11 Kommission für Nachwuchsförderung

- (1) Die Kommission für Nachwuchsförderung (KNF) hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beratend zu unterstützen. Darüber hinaus übernimmt die KNF die Organisation der IZKF-Doktorandenakademie und des Medizindoktorandenprogramms.
- (2) Der Sprecher Nachwuchsförderung des IZKF leitet die KNF.
- (3) Weitere Mitglieder der KNF sind:
  - 3 Projektleiter regulärer IZKF-Projekte
  - ein Projektleiter aus dem Kreis der Erstantragstellerprojekte
  - einem Leiter der Nachwuchsgruppen
  - mindestens einem Vertreter der Doktoranden des IZKF.
- (5) Die KNE tritt in der Regel einmal pro Quartal, darüber hinaus nach Bedarf zusammen. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Die KNE kann zu ihren Treffen zusätzliche Wissenschaftler oder den/die Geschäftsstellenleiter/in des IZKF hinzuziehen.

## § 12 CSP-Kommission

- (1) Die Clinician Scientist Kommission (CSP-Kommission) hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Hinblick auf das CSP beratend zu unterstützen. Darüber hinaus übernimmt die CSP-Kommission die Organisation des Clinician Scientist Programms.
- (2) Der Vorsitzende des Clinician Scientist Programms des IZKF leitet die CSP-Kommission und gehört in dieser Funktion dem IZKF-Vorstand an.
- (3) Die CSP-Kommission tritt in der Regel einmal pro Quartal, darüber hinaus nach Bedarf zusammen. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Die CSP-Kommission kann zu ihren Treffen zusätzliche Wissenschaftler oder den/die Ge schäftsstellenleiter/in des IZKF hinzuziehen.

#### § 13 Bestellung und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des WiB werden auf Vorschlag des Vorstandes und in Abstimmung mit der Medizinischen Fakultät vom Präsidenten der FAU Erlangen-Nürnberg berufen.
- (2) Der Vorstand bestellt die sonstigen Mitglieder der KNF und der CSP-Kommission.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder im WiB beträgt 6 Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder der KNF und der CSP-Kommission 3 Jahre. Einzelne Berufungen in den WiB während einer Amtszeit erfolgen zunächst nur für den Rest der laufenden Amtsperiode. Eine Wiederberufung ist zulässig, wobei die maximale Amtszeit von 13 (WiB) bzw. 6 Jahren (KNF, CSP) nicht überschritten werden darf.
- (4) Die T\u00e4tigkeit des Vorstandes, der ELAN-Kommission,der KNF und der CSP-Kommission ist ehrenamtlich. Entstandene Auslagen, sowie Reise- und \u00dcbernachtungskosten zu den turnusm\u00e4\u00dfigen Sitzungen des Beirats k\u00f6nnen auf Antrag durch das IZKF erstattet werden. Eine Aufwandsentsch\u00e4digung f\u00fcr die Sitzungsteilnahme des WiB kann vorgesehen werden.

# § 14 Verwaltung der Mittel, Projektleitung

- (1) Die Haushaltsmittel des IZKF dürfen nur für Zwecke des Zentrums verwendet werden. Sie stehen nicht für andere Aufgaben oder für andere Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Das Dispositionsrecht über die zugewiesenen Sach- und Haushaltsmittel übt der jeweilige Projektleiter nach Maßgabe der im Klinikum geltenden Vorschriften und Richtlinien aus.
- (3) Der jeweilige Projektleiter trägt die Budgetverantwortung. Er ist für den zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Sach- und Haushaltsmittel verantwortlich.
- (4) Der jeweilige Projektleiter übt die Funktion des Vorgesetzten für die ihm unterstellten Mitarbeiter aus.

#### § 15 Änderungen

Änderungen dieser Statuten werden auf Vorschlag des Vorstandes des IZKF oder der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Medizinischen Fakultät vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät beschlossen. Sie treten nach Beschlussfassung durch die Medizinische Fakultät zum in Kraft.

Beschluss des Vorstandes: 07.07.2020 Beschluss der Forschungskommission: 18.10.2020 Beschlussfassung Fakultätsrat Medizin: 19.11.2020